

Der Niedersächsische Schachverband e.V.

Finanzordnung

Stand: 21.09.2002



Verantwortlich für die korrekte Ausführung aller nach dieser Ordnung auszuführenden Tätigkeiten ist, soweit im einzelnen nichts anderes bestimmt wird, der Leiter des Referates Finanzen. Er hat die vom Kongress des Niedersächsischen Schachverbandes beschlossenen Beiträge einzunehmen und die Mittel für die satzungsgemäßen Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes bereitzustellen.

Teil 1: Beiträge und Umlagen

1. Die vom Kongress beschlossenen Beiträge sind Jahresbeiträge für erwachsene Schachfreunde. Für Jugendliche ist die Hälfte der Erwachsenenbeiträge zu berechnen. Als Jugendliche gelten Schachfreunde, bis zu dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden. Ab 01.01.2002 werden die Beiträge für erwachsene Schachfreunde auf volle Euro umgestellt und zugleich auf die Hälfte der bisher auf DM lautenden Beträge kaufmännisch gerundet.
2. Die Schachbezirke (siehe 3.1 der Satzung) haben für jedes Mitglied im Sinne von 3.2 Satz 2 der Satzung Beiträge zu entrichten. Maßgebend für die Beitragszahlung sind die dem Leiter des Referats für Wertungszahlen und Datenverarbeitung mit dem Stand vom 01.01. bis zum 05.01. zu meldenden Mitgliederzahlen. Unzutreffende oder unterlassene Meldungen berechtigen den NSV zu Beitragsnacherhebungen, die getrennt für Erwachsene und Jugendliche durchgeführt werden. Beitragserstattungen sind ausgeschlossen. Von unzutreffenden Meldungen ist auszugehen, wenn die Bestandslisten des Landessportbundes Niedersachsen e. V. auf den 01.01. des laufenden Jahres höhere Mitgliederzahlen ausweisen als dem Leiter des Referats für Wertungszahlen und Datenverarbeitung gemeldet wurden.
3. Die Rechnungslegung an die Mitglieder über den Jahresbeitrag soll bis zum 30.06. eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Bei Rechnungslegung werden Beitragsnacherhebungen wegen unzutreffender oder unterlassener Meldungen berücksichtigt. Der Jahresbeitrag ist in zwei gleichen Raten am 1.4. und 1.9. fällig. Erfolgt die Rechnungslegung nach dem 30.6., verschiebt sich die Fälligkeit für die zweite Rate des Jahresbeitrags entsprechend. Beitragsnacherhebungen wegen unzutreffender oder unterlassener Meldungen sollen bis zum 30.6. des betreffenden Kalenderjahres vollzogen sein. Bei unterlassener Meldung wird der Mitgliederbestand laut LSB zugrunde gelegt. Am 1.4. eines jeden Kalenderjahres wird ein Abschlag auf den Jahresbeitrag fällig. Er beträgt 50 % der für das vergangene Kalenderjahr zu leistenden Beiträge. Die Schachbezirke sind verpflichtet, die Abschlagszahlungen unaufgefordert vorzunehmen. Der Jahresbeitrag ist am 1.9. eines jeden Kalenderjahres fällig. Die geleistete Abschlagszahlung ist auf den fälligen Jahresbeitrag anzurechnen. Um den Schachbezirken den Umgang mit den Daten zu ermöglichen, erhalten sie zeitgleich mit der Rechnungslegung eine Kopie des vom Leiter des Referats für Wertungszahlen und Datenverarbeitung zur Verfügung gestellten Datenträgers über den Mitgliederbestand. Die Nutzung der Daten ist ausschließlich dem verbandsinternen Gebrauch vorbehalten.
4. Dauernde Beitragsreduzierungen bis auf 50% der normalen Sätze kann das Präsidium des Niedersächsischen Schachverbandes (NSV) auf Antrag beschließen, wenn außergewöhnliche Umstände (z. B. Verheerungssportvereine) dies nahe legen. Der Mindestbeitrag in Höhe des DSB-Anteils plus 1,10 EUR Verwaltungskostenanteil für den NSV darf nicht unterschritten werden. Schachvereine und Schachabteilungen von Sportvereinen, die ihren Sitz in Justizvollzugsanstalten haben, sind rückwirkend vom 01.08.1998 von der Beitragszahlungspflicht befreit.
5. Aus besonderem Anlass kann der Kongress die Erhebungen von Umlagen gemäß Punkt 5.1 der Satzung

beschließen. Diese sind zu begründen und nach Höhe, Erhebungszeitraum und Fälligkeit zu präzisieren. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht termingerecht nachkommen, sind schriftlich hierauf hinzuweisen. Je Zahlungserinnerung wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 DM fällig. Zusätzlich können auf Beschluss des Vorstandes Verzugszinsen in Höhe von 2% über der Spitzenfinanzierungsfazilität der Europäischen Zentralbank erhoben werden.

Teil 2: Haushalts- und Kassenführung

1. Der Leiter des Referates Finanzen erhält Einzelvollmacht für sämtliche Konten des NSV.
2. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Vom Referenten ist für jedes Haushaltsjahr dem Kongress ein in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichener Haushaltsplan vorzulegen und zu erläutern. Er wird vom Kongress mit einfacher Mehrheit verabschiedet.
4. Die Einnahmen und Ausgaben des NSV sind vollständig und termingerecht zu erfassen und zu belegen. Aus dem Inhalt der fortlaufend nummerierten Belege muss der Grund der Zahlung zweifelsfrei zu erkennen sein.
5. Die Haushalts- und Kassenführung des NSV einschließlich der NSJ ist durch zwei unabhängige, vom Kongress zu wählende Kassenprüfer zu prüfen. Sie sind zu allen Prüfungshandlungen berechtigt, die sie für erforderlich halten, um sich ein klares Bild über die vollzogenen Einnahmen und Ausgaben zu machen. Sie haben einen
6. schriftlichen Prüfungsbericht zu erstellen, der über die wesentlichen Prüfungshandlungen und die hieraus resultierenden Feststellungen Auskunft gibt. Dieser ist auf dem Kongress zu verlesen.
7. Sämtliche Titel des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinnahmen berechtigen den Vorstand, Mehrausgaben vorzunehmen.
8. Die der Haushalts- und Kassenführung zugrunde liegenden Unterlagen, Aufzeichnungen und Belege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

Teil 3: Erstattungen von Aufwendungen der Vorstandsmitglieder und beauftragten Personen

1. Es werden nur Aufwendungen erstattet, die tatsächlich angefallen sind, oder von denen man annehmen kann, dass sie in ähnlicher Höhe (Pauschalen) durchschnittlich anfallen werden.
2. Für Fahrtkosten werden die Fahrpreise nach den günstigsten Tarifen der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet.
3. Ist diese Erstattungsform nicht zumutbar, so wird eine Entschädigung von 0,20 EUR pro Autokilometer gezahlt.
4. Das Tagegeld bei Abwesenheit vom Wohnort beträgt
 - aufgrund eintägiger Veranstaltungen

bei weniger als 6 Stunden	4,00 EUR
von 6 bis 8 Stunden	5,00 EUR
von 8 bis 10 Stunden	8,50 EUR
von 10 bis 12 Stunden	14,00 EUR
von mehr als 12 Stunden	17,50 EUR
 - bei einer mehrtägigen Veranstaltung 23,00 EUR

Die Übernachtungskosten werden nach dem Bundesreisekostengesetz Reisekostenstufe C erstattet. Bei hierüber hinausgehenden Auslagen ist nach Belegen zu erstatten. Beinhaltet die Erstattung der Übernachtungskosten die Erstattung eines Frühstücks, so ist der Erstattungsbetrag um 3,50 EUR zu kürzen. Werden die Kosten für ein Mittag- und/oder Abendessen anderweitig erstattet, so ist das jeweilige Tagesgeld um jeweils 30% zu kürzen.

5. Übrige Aufwendungen werden nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in der angefallenen Höhe erstattet.
6. Die entstandenen Kosten sind nach einem vom Referenten vorgegebenen Schema mit den beweisenden Unterlagen innerhalb eines Monats nach Ablauf eines Haushaltshalbjahres (Ausschlussfrist) geltend zu machen. Die Ansprüche aus nach Fristablauf eingehenden Erstattungsanträgen verfallen ersatzlos.
7. Der NSV stellt bei den Einzelmeisterschaften für den Titelverteidiger die Unterbringung (Übernachtung und Frühstück) kostenlos und außerdem ein Tagesgeld von 17,50 EUR zur Verfügung. Der Titelverteidiger und je ein Vertreter eines jeden Bezirkes sind startgeldfrei.
8. Die Ausgabebelege für die Teilnahme an Turnieren und Wettkämpfen sind vom zuständigen Referenten als "sachlich richtig" zu bestätigen und dem Referenten zeitnah zur Erstattung vorzulegen.
9. Die Aufwendungen des Referenten für den NSV sind vom Präsidenten als "sachlich richtig" anzuerkennen.

Teil 4: Vermögensrechnung

1. Das Sachvermögen des NSV ist vom Referenten zu erfassen, soweit der handelsübliche Kaufpreis im Einzelfall 800,00 DM übersteigt. Der jeweilige Zeitwert ist zu ermitteln (lineare Abschreibung nach Maßgabe der zu erwartenden Nutzungsdauer) und in der Vermögensrechnung nachrichtlich zu nennen.
2. In der Vermögensrechnung werden alle Bargeldbestände, Guthaben, Forderungen, Verbindlichkeiten und das Eigenkapital erfasst.
3. Um die ständige Zahlungsbereitschaft zu sichern, wird eine Liquiditätsrücklage gebildet, die auf bis zu 10% der im Haushaltsjahr zugeflossenen Einnahmen ansteigen darf.
4. Über die Bildung und Auflösung weiterer Rücklagen beschließt der Vorstand.
5. Die Vermögensrechnung ist so darzustellen, dass die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr erkennbar werden.

Folgende Übersicht ist zu erstellen:

	Bestand 1. 1.	Zugang lfd. Jahr	Abgang lfd. Jahr	Bestand 31. 12.
Bargeld				
Girokonten				
Postgirokonto				
Sparbuch				
Festgeld				
Forderungen				
Summe I				

Eigenkapital				
Verbindlichkeiten				
Liquiditätsrücklage				
Sonstige Rücklagen				
Summe II				

Nachrichtlich: Wert des Sachvermögens am 31. 12.

Teil 5: Schlussbestimmungen

1. Nebenkassen sind nach den Grundsätzen dieser Haushalts- und Finanzordnung zu führen. Der Präsident hat das Recht, sich unbeschadet der Rechte der Kassenprüfer von der Korrektheit der Kassenführung zu überzeugen.
2. Diese Finanzordnung wurde auf dem Kongress des NSV am 23.6.1985 einstimmig verabschiedet und tritt mit Wirkung vom 1.1.1986 in Kraft.
3. Die Änderungsbeschlüsse auf den Kongressen 1988, 1989, 1990, 1993, 1995, 1996, 1997, 1998, 2000 und 2002 sind aufgenommen worden.